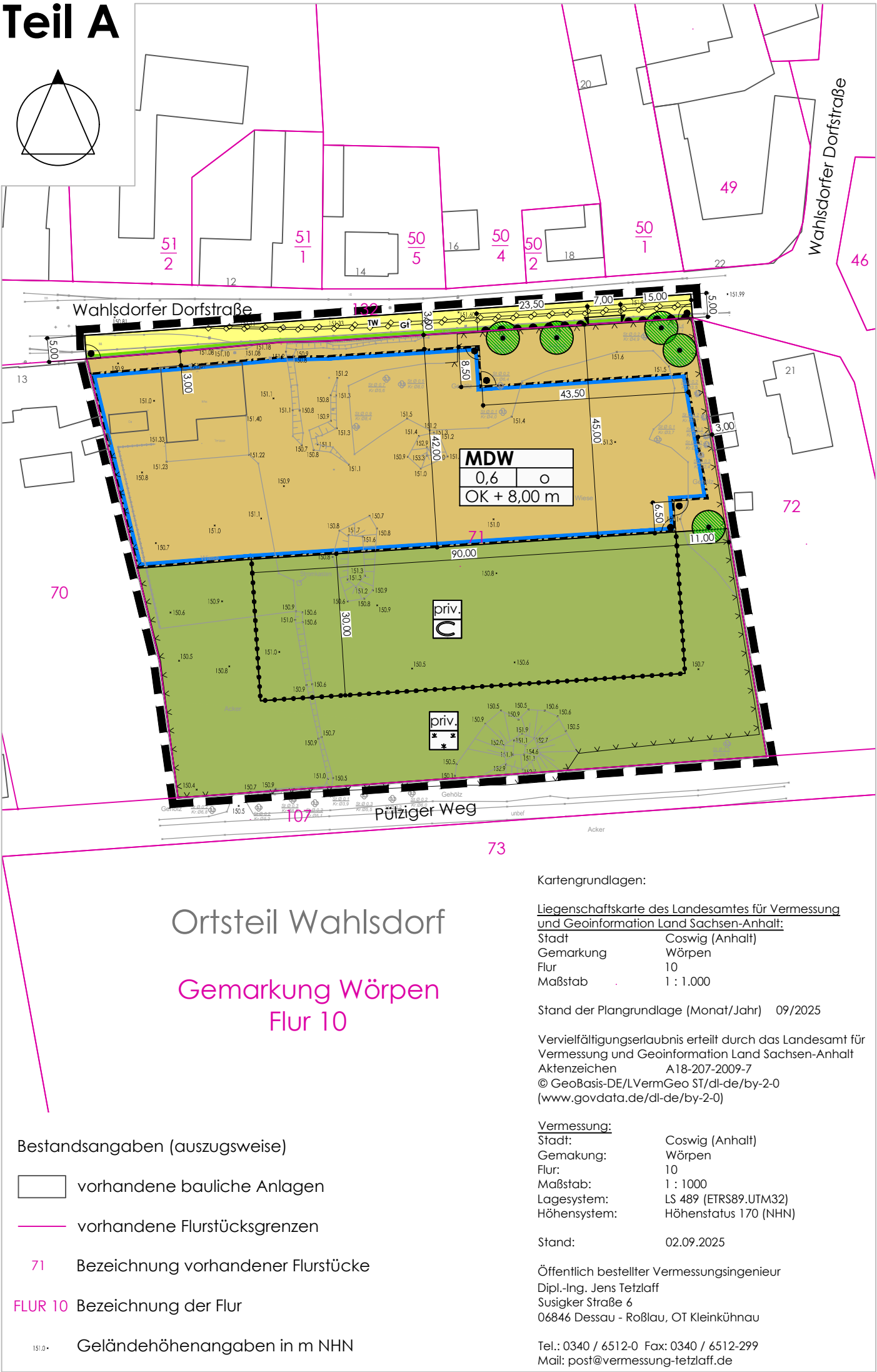


Teil A



Planzeichenerklärung (PlanZV)

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone und ihre Bedeutung

Art der baulichen Nutzung

MDW Dörfliche Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,6 Grundflächenzahl

OK+8,00m Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie, öffentlich

Ein- und Ausfahrtbereich

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Grünflächen, privat

Reitplatz

Weide

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch

Trinkwasser

Glasfasertrasse

Hinweise:

Archäologische Belange:

Bau- und Erschließungsvorhaben im Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, welche bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier: Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Die Kostentragungspflicht wird durch § 14 (9) DenkmSchG-LSA geregelt.

Naturschutzrechtliche Belange:

Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Vor Baubeginn, insbesondere vor Abriss von Gebäuden sind Besatz-Kontrollen durchzuführen und im Falle von Brutvorkommen geeignete Schutzvorkehrungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg zu ergreifen.

Vor Beginn von Bauaufeldfreimachungen ist auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten, wildlebenden Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu kontrollieren. Sollten entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, ist ein Antrag auf Befreiung bzw. eine Ausnahme genehmigung von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu stellen und ggf. geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu realisieren. Ansonsten stellen Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder ggf. eine Straftat nach § 71 (1) BNatSchG dar.

Wenn im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans die Beseitigung von Gehölzen erforderlich wird, ist der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG zu beachten. Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Der Pflanzungsbereich befindet sich im Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

TEIL B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 5a BauNVO)

Das Dörfliche Wohngebiet MDW gem. § 5a BauNVO wird gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO gegliedert sowie gem. § 1 (5), (6) BauNVO eingeschränkt:

1.1. Zulässig sind im Dörflichen Wohngebiet MDW:

- Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
- nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.2. Ausnahmeweise zulässig sind im Dörflichen Wohngebiet MDW:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, ausgenommen die gewerbliche Haltung von Großvieh wie Rinder, Pferde, Schweine, Schafe oder Ziegen,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften.

1.3. Nicht zulässig sind im Dörflichen Wohngebiet MDW:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Im Bereich des Dörflichen Wohngebietes MDW, einschließlich der privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Weide" und "Reitplatz", ist die nicht gewerbliche Haltung von bis zu 15 Pferden zulässig.

Die Anlage eines Mistplatzes ist im Plangebiet im Rahmen der nicht gewerblichen Tierhaltung nicht zulässig. Anfallender Mist ist täglich einzusammeln, in wasserdichten und abdeckbaren Containern zu lagern und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen.

Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

Im Dörflichen Wohngebiet MDW ist die Grundflächenzahl GRZ auf 0,6 als Höchstmaß festgesetzt (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO). Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen im Dörflichen Wohngebiet MDW ist als Höchstwert über Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt ist 151,00 m NHN.

Die Höhe baulicher Anlagen gem. textl. Festsetzung Ziff. 13, darf innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Weide" nicht mehr als 4,00 m über Bezugspunkt gem. textl. Festsetzung Ziff. 5, betragen.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 11) Nr. 2 BauGB)

Einzäunungen gem. textl. Festsetzung Ziff. 16, sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 BauNVO)

Nicht überdachte und überdachte Stellplätze (Carports) sowie Garagen gem. § 12 BauNVO sind innerhalb des Dörflichen Wohngebietes MDW ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Herstellung von PKW-Stellplätzen/Garagen als Hauptzweck der Grundstücksnutzung in dem Dörflichen Wohngebiet MDW ist gem. § 12 (6) BauNVO nicht zulässig.

Die als Stellplätze zu befestigenden Flächen sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert von mindestens 60 % herzustellen. Zufahrten, angrenzend zu festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, sind auch in gebundener Bauweise zulässig.

In dem Dörflichen Wohngebiet MDW sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen zulässig. Technische Anlagen zur Abnahme/Umwandlung von Erdwärme sind im gesamten Pflanzungsbereich zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien i. S. d. § 14 (1) BauNVO als Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich im Bereich von Dachflächen baulicher Anlagen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Von Solarmodulen dürfen keine Blendwirkungen, die Verkehrsflächen oder Aufenthaltsräume in Gebäuden der Nachbarschaft beeinträchtigen können, ausgehen.

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Weide" ist durch die Ansaat von Grünland die Anlage einer Pferdeweide für die ganzjährige Nutzung zulässig. Die durch die Weide entstehenden unterschiedlichen Wuchsförmungen des Grünlandes, vegetationsreichere und -ärmere Bestände, sind zur Erhöhung der Biodiversität erwünscht. Das Aufstellen von mobilen Elementen (wie Futtermäulern, Tränken, Kratzbürsten und Sonnensegeln) ist zulässig.

Im Bereich der als "Weide" festgesetzten privaten Grünfläche ist die Errichtung von Unterständen für bis zu 3 Pferde auf einer Grundfläche bis zu 50 m² zulässig. Weiterhin ist es zulässig insgesamt 5% der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Weide" durch Fußwege wasser-durchlässig zu befestigen.

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Weide" ist die Anlage von eingezäunten Ausläuflächen für Pferde (Paddocks) mit einer Gesamtfläche bis zu 800 m² für insgesamt 12 Pferde zulässig. Zur Vermeidung von Verschlämmung sind die Böden der Paddocks mit versickerungsfähiger Oberfläche anzulegen.

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reitplatz" ist die Anlage eines bis zu 2.100 m² großen Reitplatzes mit Sandboden zulässig. Eine Beleuchtung des Reitplatzes ist zulässig.

Zur Einfriedung von Grundstücken ist gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen die Errichtung einer bis zu 1,50 m hohen, optisch durchlässigen Einzäunung, auch in Kombination mit einer einseitigen Heckenpflanzung zulässig. Gegenüber den Flurstücken 70 und 72, Flur 10, Gemarkung Wörpen ist im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Weide" im Abstand von 2,00 m zu den Grundstücksgrenzen wahlweise eine zusätzliche Einzäunung zu errichten oder eine durchgängige, mindestens 1,00 m breite Hecke mit standortgerechten Laubgehölzen gem. Artenliste anzulegen, wobei je 1 lfm, Hecke 3 Pflanzen zu setzen sind. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Pferdehaltung im Bereich des Baugbietes MDW. Die Errichtung von geschlossenen Einfriedungen (Mauern, blickdichte Zäune usw.) ist im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig. Die Errichtung flexibler Einzäunungen ist zulässig.

Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 d) BauGB)

Für das Dörfliche Wohngebiet MDW ist gem. § 9 (1) Nr. 16 d) BauGB die Niederschlagswasserbeseitigung in Verbindung mit technischen Anlagen, mit denen ein Rückhaltevolumen vor der Versickerung geschaffen werden kann, zulässig.

Die Oberflächenwasserversickerung ist als Flächen- oder Muldenversickerung vorzusehen. Der Bereich der Versickerungsanlagen darf nicht mit Großgehölzen bepflanzt werden. Der Bereich der Versickerungsanlagen darf nicht durch Kabel und Leitungen durchschnitten werden.

Die Befestigung von Wegen und Freiflächen in dem Dörflichen Wohngebiet MDW ist ausschließlich in ungebundener Bauweise zulässig. Die textl. Festsetzung Ziff. 10, bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Vor der Planung entsprechender Anlagen zur Versickerung soll je Grundstück mindestens ein Baugrundaufschluss mit Entnahme einer Bodenprobe und anschließender Sieb-Schlamm-Analyse zur Bestimmung der Durchlässigkeit vorgenommen werden. Alternativ können Sicker-versuche vorgenommen werden. Die Versickerung von Oberflächenwasser bedarf außerhalb von Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken der fachbehördlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde!

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen des Dörflichen Wohngebietes MDW sind mindestens durch die Ansaat von Landschaftsrasen gärtnerisch zu gestalten.

Je angefangene 300 m² versiegelter privater Grundstücksfläche sind auf den privaten Grünflächen mindestens ein Laubbaum als Hochstamm gem. Artenliste mit einem Mindeststammumfang von 12 - 14 cm oder zwei Obstbäume als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von jeweils 10 - 12 cm zu pflanzen. Sonderformen für Solitärgehölze (mehrstämmig, säulenförmig) sind zulässig.

Hinweis:

Bei Gehölzpflanzungen ist auf Koniferen zu Gunsten heimischer, standortgerechter Arten gem. Artenliste zu verzichten. Gehölze, die für Erschließungsmaßnahmen oder die zulässige Errichtung baulicher Anlagen gefällt werden müssen, sind nach Baumschutzsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zu ersetzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges wiederum zu ersetzen.

Artenliste

Gehölzgruppen, Einzelbäume	Hecken, Strauchgruppen
Juglans regia	Carpinus betulus
Malus floribunda	Coryllus avellana
Fraxinus excelsior	Cornus mas
Prunus avium	Cornus sanguinea
Pyrus pyrastrer	Crataegus monogyna
Quercus robur	Ligustrum vulgare
Sorbus aucuparia	Lonicera xylosteum
Salix alba	Prunus spinosa
Tilia cordata	Ribes rubrum
Tilia platyphyllos	Rosa spec.
	Salix aurita
	Salix viminalis
	Viburnum opulus
	Hainbuche
	Hasel
	Hartriegel/Kornel-kirsche
	Blutroter Hartriegel
	Eingrifflicher Weißdorn
	Liguster
	Heckenkirsche
	Schlehe
	Johannisbeere
	Wildrosenarten
	Öhrchenweide
	Korbweide
	Gemeiner Schneeball

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten:

Strauchpflanzungen sind mit verpflanzten Sträuchern mit mindestens 3 - 5 Trieben und 40 - 90 cm Höhe zu verwenden. Für baumartige, bzw. führende Gehölze innerhalb von Hecken, Gehölzstreifen und Gruppenpflanzungen sind verpflanzte Heister ab 100 - 125 cm Höhe zu verwenden.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG soll das Fällen von Bäumen und Gebäuden außerhalb der Brutzeiten - nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres - erfolgen. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Maßnahmen zur Bauaufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor der Brutzeit begonnen wurden, können fortgeführt werden, wenn dies ohne längere Unterbrechung geschieht. Die Unterbrechung darf maximal eine Woche betragen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit der Beginn einer Bautätigkeit unterbleibt, so hat eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 746, 762)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2026 (GVBl. LSA S. 316)

SATZUNG DER STADT COSWIG (ANHALT) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 52 "AM REITERHOF" OT WAHLSDORF

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) vom, folgende Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) zur Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof", der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2025. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) Nr. 14/2026 am 02.07.2026 erfolgt.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den
Planverfasser

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat am 20.04.2026 den Entwurf vom 10.04.2026 des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof" sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und die Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) Nr. 14/2026 am 02.07.2026 sowie im Internet erfolgt.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Der Entwurf vom 10.04.2026 des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung, wurde in der Zeit vom 15.07.2026 bis zum 17.08.2026 im Internet, über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich, veröffentlicht und hat zusätzlich in der Bauverwaltung der Stadt Coswig (Anhalt) öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann abgegeben werden können, im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) Nr. 14/2026 am 02.07.2026 ortsüblich sowie im Internet bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden elektronisch mit Anschreiben vom 15.07.2026 über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet unterrichtet und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 1 (7) BauGB die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom gebilligt.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ.: gemäß § 10 (2) BauGB erteilt.

Lutherstadt Wittenberg, den
Landkreis Wittenberg

Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof", beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

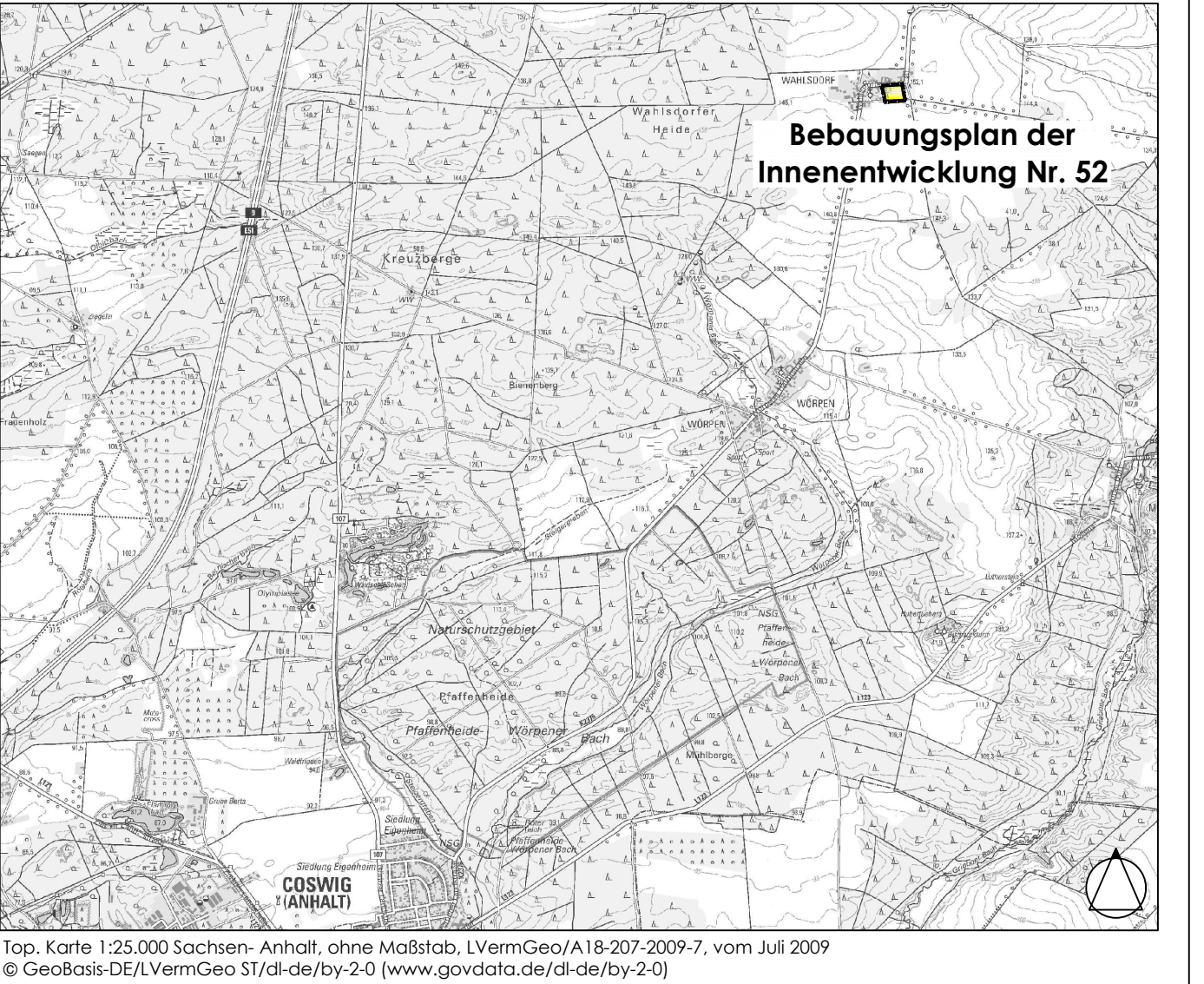
Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) Nr. am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52 "Am Reiterhof" einschließlich der zugehörigen Begründung kann während der Öffnungszeiten der Bauverwaltung Coswig (Anhalt) sowie ergänzend im Internet und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (gem. § 215 BauGB).

Coswig (Anhalt), den
Bürgermeister



STADT COSWIG (ANHALT)
ORTSCHAFT WÖRPEN

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 52
"AM REITERHOF" OT WAHLSDORF
gem. § 13 a BauGB

SATZUNG
Verfahren gem. § 10 (1) BauGB

M 1:1.000
Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707
E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de